

Antwortformular

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung inkl. Anhang (Kinderbetreuungsverordnung und Anhang)

Direktionssekretariat der Direktion des Innern
Neugasse 2
6300 Zug

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hostettler

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Mitglieder von kibesuisse mit Betrieben im Kanton Zug hatten Gelegenheit intern Stellung zu nehmen. Wir senden Ihnen hier die konsolidierte Stellungnahme von kibesuisse.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sabina Moor



Sabina Moor
Leitung Region Zentralschweiz
T +41 44 212 24 45
sabina.moor@kibesuisse.ch

<p>§ 1 Abs. 1 a)</p> <p>Geltungsbereich</p>	<p>Präzisieren, dass Kitas auch Kinder im Kindergartenalter betreuen dürfen.</p>	<p>«Angebote der schulergänzenden Betreuung und die Betreuung in Privatschulen fallen nicht darunter.»</p> <p>Der Klarheit halber könnte hier ergänzt werden, dass Kinder im Kindergarten aber in Kitas betreut werden dürfen.</p>
<p>§ 1a Abs. 2</p> <p>Mindestanforderungen an das bedarfsgerechte Angebot in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</p>		<p>«Das Betreuungsangebot deckt mindestens die Dauer von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr, ab.»</p> <p>Hierzu wurde die Sorge geäußert, dass Betriebe diese Öffnungszeiten anbieten müssen, auch wenn keine Nachfrage besteht. Allenfalls könnte präzisiert werden, dass sich diese Vorgabe an die Gemeinden und nicht an die Betriebe richtet.</p>
<p>§ 1a Abs. 4</p> <p>Mindestanforderungen an das bedarfsgerechte Angebot in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</p>	<p>Präzisieren, ob das nur für die Erziehungsberechtigten gilt, die Unterstützung möchten.</p>	<p>«Die Erziehungsberechtigten haben ihren Bedarf an einem Betreuungsplatz unter Vorlage aller erforderlichen Daten, wie Namen- und Adresse von sich sowie des zu betreuenden Kindes, Alter des Kindes, Betreuungsumfang sowie Eintrittsdatum, mindestens drei Monate im Voraus bei der Einwohnergemeinde anzumelden.»</p> <p>Hierzu besteht eine Unsicherheit, ob die Erziehungsberechtigten sich direkt an die Trägerschaften wenden dürfen bzw. was der Mehrwert bei einer Meldepflicht bei der Gemeinde ist.</p>
<p>§ 2 Abs. 2 a) -c)</p> <p>Gesuche um eine Betriebsbewilligung und Aufsicht</p>	<p>Anpassen: Für alle Betreuungsformen sollen <u>jährliche Aufsichtsbesuche</u> stattfinden.</p>	<p>Gemäss PAVO Art. 19 muss mindestens alle zwei Jahre ein Aufsichtsbesuch stattfinden, es können aber auch häufiger Aufsichtsbesuche stattfinden. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung soll in allen Betrieben jährlich ein Aufsichtsbesuch stattfinden. Wie dieser auszugestaltet ist, ist der Verwaltung überlassen.</p> <p>Es soll zudem kein Unterschied in Bezug auf die Bewilligung und die Aufsicht gemacht werden zwischen privaten und staatlichen Angeboten. Die Form der Trägerschaft macht keine Aussage zur Qualität des Angebots.</p>
<p>§ 2 Abs. 4</p> <p>Gesuche um eine Betriebsbewilligung und Aufsicht</p>		<p>«Die Aufsichtstätigkeit erfolgt durch eine unabhängige Stelle und kann an Dritte delegiert werden.»</p> <p>Grundsätzlich ist relevant, dass die Aufsichtstätigkeit durch eine <u>fachlich qualifizierte Stelle</u> ausgeführt wird. Die Und-Formulierung ist hier nicht ganz klar.</p>

<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Qualitätsanforderungen</p>	<p>Hier braucht es Klärung/Präzisierung.</p>	<p><i>»Der zuständige Gemeinderat kann in begründeten Fällen zeitlich befristete Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.«</i></p> <p>Wichtig ist hierbei der Nebensatz «sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist». Je nach Kinder-, Mitarbeitenden- und Raumkonstellation ist eine Abweichung (un-)problematisch in Bezug auf das Kindeswohl. Es stellt sich die Frage, wie die jeweiligen Gemeinderäte zur notwendigen fachlichen Einschätzung gelangen. Zudem scheint der Begriff «befristet» zu offen.</p>
<p>§ 4b Abs. 1</p> <p>Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</p> <p>Höhe der Kantonspauschale</p>		<p><i>«Die Kantonspauschale gemäss § 6a Abs. 2 KiBeG12) beträgt 33 % der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Tarife jährlich und passt die Kantonspauschale an.»</i></p> <p>Wenn die durchschnittlichen Tarife die Berechnungsgrundlage bilden, ist es ausschlaggebend, dass die Tarife die Vollkosten abbilden. Alternativ wären die durchschnittlichen Vollkosten als Grundlage denkbar, was allerdings einen erheblichen administrativen Aufwand und Einblick in die Buchhaltung seitens Betriebe bedeuten würde. Zudem ist der Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 4b Abs. 2</p> <p>Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</p> <p>Höhe der Kantonspauschale</p>		<p><i>«Die Kantonspauschale wird anhand der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ausgerichtet.»</i></p> <p>Hierbei ist die Funktionsweise von TFO zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 4c Abs. 2</p> <p>Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</p> <p>Ausrichtung der Kantonspauschale</p>		<p><i>«Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich im Voraus unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben des Kantons.»</i></p> <p>Hierbei ist die Funktionsweise von TFO zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 4d Abs. 1</p>		<p><i>«Die Einwohnergemeinden stellen in Zusammenarbeit mit dem Verein Heilpädagogischer Dienst Zug sicher, dass Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Benachteiligung gegenüber anderen Familien vorschulische Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können.»</i></p>

Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien Kinder mit besonderen Bedürfnissen		Hierbei ist es wichtig, dass keine gesetzlichen Lücken bei Übergängen/Übertritten bestehen und im Sinne der Wahlfreiheit der Eltern alle Betreuungsformen mitgedacht werden. Die Finanzierung soll so ausgestaltet sein, dass ausgebildetes Personal eingesetzt werden kann, ohne, dass die Erziehungsberechtigten oder die Betriebe die Mehrkosten tragen.
§ 6 Abs. 2 a) Bedarfsermittlung		<p>«a) von privaten und staatlichen Stellen die erforderlichen Daten anonymisiert einverlangen;»</p> <p>Hierbei gilt es zu bedenken, dass dies allenfalls einen beträchtlichen administrativen Aufwand für die Trägerschaften bedeutet und eine Entschädigung in Betracht gezogen werden sollte, oder dass der Aufwand in den Vollkosten bzw. über die Tarife abgebildet werden kann.</p>
Teil II		
§ 1 Abs. 1 d) Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten Gruppengrösse		<p>«d) <i>Schulkindergruppe (ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Oberstufe):</i> <i>1. Es gelten keine Richtzahlen.»</i></p> <p>Zum Begriff «Gruppengrössen» sind folgende Überlegungen zu machen: einerseits ist es wichtig, dass Gruppen nicht zu gross sind, weil für die Kinder Orientierung und Übersicht wichtig sind. Daher ist das Streichen der Richtzahl nicht empfehlenswert. Andererseits gibt es pädagogische Konzepte, die auf Kleingruppen oder Betreuung ohne feste Gruppenzugehörigkeit basieren. Zu prüfen wäre eine Formulierung, die eine Obergrenze definiert und kleinere Gruppen zulässt. Das bedingt, dass sich der Betreuungsschlüssel nicht an der Gruppe, sondern an den effektiven Kinderzahlen ausrichtet.</p>
§ 1 Abs. 2 Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten Betreuungsschlüssel	Neu: 4. Schulkindergruppe: <u>1 Betreuungsperson für 9 Kinder.</u> Neu: c) Es muss stets eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Der errechnete <u>Betreuungsschlüssel</u> muss mindestens zu 50 % mit ausgebildeten Betreuungspersonen besetzt sein.	<p>«a) <i>Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon 1 ausgebildete Betreuungsperson.»:</i></p> <p>Hierzu stellt sich die Frage, wie das bei Kleingruppen bzw. zu Randzeiten mit wenig Kindern zu handhaben ist.</p> <p>«4. <i>Schulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 11 Kinder.»</i></p> <p>Von der Erhöhung des Betreuungsschlüssel auf neu 1:11 ist zwingend abzusehen. Kinder mit komplexen psychosozialen Hintergründen und anspruchsvollem Verhalten binden häufig die Aufmerksamkeit der anwesenden Fachpersonen, so</p>

		<p>dass eine Erhöhung des Schlüssels nicht tragbar wäre. Zudem sollen die Kinder unabhängig davon, ob die in einer Kita oder einer schulergänzenden Betreuung betreut werden, denselben Betreuungsschlüssel erhalten.</p> <p>«c) Es muss stets eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Der errechnete Stellenbedarf muss mindestens zu 50 % mit ausgebildeten Betreuungspersonen besetzt sein.»</p> <p>Ist hierbei wirklich der Stellenbedarf gemeint? Sinnvollerweise wäre es wohl der Betreuungsschlüssel.</p>
<p>§ 1 Abs. 3 Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten</p> <p>Personal</p>	<p>Neu: a) ergänzen (FaBe <u>Kinder EFZ</u>); präzisieren bzgl. Anerkennung</p> <p>Neu: c) komplett streichen.</p> <p>Buchstabe d) ist zu präzisieren.</p> <p>Buchstabe f) ist zu präzisieren.</p> <p>Neu: g) Betreuungspersonen unter 18 Jahren, die ein Praktikum absolvieren, <u>sind nicht in den Betreuungsschlüssel einzurechnen.</u></p>	<p>«a) Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Fachpersonen Betreuung (FaBe), Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen HF sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF (...).»</p> <p>Hier die Bezeichnung Fachperson Betreuung (Kinder) EFZ verwenden.</p> <p>«(...) <u>Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen und ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung gelten können von der Aufsichtsbehörde nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig anerkannt werden. Ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung benötigen eine eidgenössische Anerkennung.</u>»</p> <p>Die Gleichwertigkeit verwandter sozialer, pädagogischer oder pflegerischer Berufe bzw. die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sollte durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden.</p> <p>«c) Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren verfügt mindestens eine Betreuungsperson über eine entsprechende Zusatzqualifikation. Diese Person muss nicht stets anwesend sein.»</p> <p>Wenn FaBe Kind und Kindheitspädagog:innen HF im Team vertreten sind, dann ist ausreichend Fachwissen zu Babys vorhanden. Zudem gibt es keine formal anerkannte Zusatzqualifikation in diesem Bereich. Der Buchstabe c) ist zu streichen.</p>

		<p><i>«d) In Betreuungsangeboten mit 2 und mehr Gruppen verfügt die Leitungsperson über eine Führungsausbildung mit Bezug zur fachlichen Tätigkeit.»</i></p> <p>Dies muss präzisiert werden, die anerkannten Ausbildungen sollten namentlich erwähnt werden oder ein Mindestumfang definiert werden. Um eine flexiblere Anpassung zu ermöglichen, könnte dies auch in einer Ausführungsbestimmung o.ä. festgehalten werden.</p> <p><i>«f) Betreuungspersonen, welche in der Ausbildung zur FaBe sind, können bei bestandenem fünftem Semester von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Antrag der Betreuungseinrichtung für das letzte Ausbildungssemester als ausgebildete Betreuungsperson anerkannt werden.»</i></p> <p>Hierzu gibt es verschiedene Überlegungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Damit die Lernenden nach Art. 32 gleichgestellt wären, müsste es «bei bestandenem vorletztem Semester» heissen. -Bedeutet «bestanden» sowohl schulisch als auch praktisch? -Müssten die voll eingesetzten Lernenden entsprechend entlohnt werden? -Bedeutet der Begriff «Lernende» grundsätzlich, dass die Person noch nicht die volle Verantwortung tragen kann? <p><i>«g) Betreuungspersonen unter 18 Jahren, die ein Praktikum absolvieren, dürfen höchstens die Hälfte der Kinder gemäss kantonalem Betreuungsschlüssel betreuen.»</i></p> <p>Vorpraktikant:innen sind vom Betreuungsschlüssel ganz auszuschliessen. Die Jugendlichen sollen die Zeit nutzen, um den Beruf kennenzulernen und sind nicht geeignet, um die Verantwortung für Kinder zu tragen. Die Subventionen sind so auszugestalten, dass die Betriebe wirtschaften können, ohne auf Praktikant:innen angewiesen zu sein.</p>
<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Qualitätsanforderungen für Tagesfamilien</p>	<p>b) ist zu streichen. Die Familiensituation ist stabil.</p> <p>Neu:</p> <p>d) Tagesfamilien sind Tagesfamilienorganisationen angeschlossen.</p>	<p><i>«1 Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern.</i> <i>b) Die Familiensituation ist stabil.</i> <i>c) Die Betreuungsperson absolviert einen Grundkurs und bildet sich regelmässig weiter.»</i>

	<p>e) Die Tagesfamilienorganisation schliesst mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. die mit den Erziehungsberechtigten Betreuungsverträge abschliessen.</p> <p>f) Die Tagesfamilienorganisation stellt pädagogische Fachberater:innen/Vermittler:innen ein, die die Tagesfamilien fachlich unterstützen.</p> <p>g) Die Tagesfamilienorganisation verfügt über ein Konzept zum Schutz zur Prävention gegen physische, psychische und sexuelle Gewalt (Präventionskonzept).</p> <p>h) Die Tagesfamilienorganisation schliesst mit den Tageseltern Arbeitsverträge ab.</p> <p>i) Für alle im Haushalt wohnhaften Erwachsenen ist ein VOSTRA Behördenauszug II einzuholen.</p>	<p>Um die Betreuungsqualität sicherzustellen, sollen alle Tagesfamilien Tagesfamilienorganisationen angeschlossen sein, die die Verantwortung tragen für die Sicherheit, die Hygiene, den Brandschutz und die Prävention von psychischen sowie physischen Grenzverletzungen. Der Buchstabe b) ist zu streichen. Zu ergänzen ist, dass für alle im Haushalt wohnhaften Erwachsenen ein VOSTRA Behördenauszug II einzuholen ist.</p>
<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Qualitätsanforderungen für Tagesfamilien</p>	<p>Ergänzen bzgl. Kindern mit besonderen Bedürfnissen.</p>	<p>«Anzahl betreute Kinder: a) Tagesfamilien betreuen maximal 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig, eigene Kinder unter 12 Jahren eingerechnet. b) Von diesen 5 Kindern ist höchstens eines unter 1.5 Jahre alt.»</p> <p>Es ist zudem zu ergänzen, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen auch mehr Betreuungskapazität binden.</p>
<p>§ 3</p>		<p>Im Sinne der Gleichbehandlung und der Nachvollziehbarkeit empfiehlt kibesuisse, dass Vorschulkinder analog zur Kita im Schlüssel 1:7 und Schulkinder im Schlüssel 1:9 betreut werden.</p>

Qualitätsanforderungen für Angebote der schulergänzenden Betreuung und der Betreuungsangebote in Privatschulen		<p>Analog zu den Begründungen zu «Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten» ist es nicht empfehlenswert, die Richtzahlen für Schulkindergruppen zu streichen. Diese sind wichtig für die Orientierung der Trägerschaften und der Gemeinden. Es gilt zu verhindern, dass Kinder in grösseren Gruppen als Schulklassen über den Mittag verpflegt werden, wie es beispielsweise in Turnhallen oder in der Aula passieren könnte. Solche Mittagssituationen sind für Kinder überfordernd.</p> <p>Zu «Personal» gelten die gleichen Ausführungen wie bei den Kindertagesstätten.</p>
<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>Allgemeine Qualitätsanforderungen an Angebote der Tagesbetreuung</p> <p>Richtzahl</p>	<p>Beibehalten:</p> <p>a) Richtzahlen sind Zielwerte zur Gruppengrösse, an denen sich die Angebote und Gemeinden orientieren.</p> <p>b) präzisieren.</p> <p>c) präzisieren.</p>	<p>Der Richtwert der Gruppengrösse ist wichtig für die Orientierung der Trägerschaften und der Gemeinden.</p> <p>Die zeitliche Befristung ist zu präzisieren.</p>
<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>Allgemeine Qualitätsanforderungen an Angebote der Tagesbetreuung</p> <p>Kindern mit besonderen Bedürfnissen</p>		<p><i>«c) Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können externe Fachpersonen hinzugezogen werden.»</i></p> <p>Der Beizug von externen Fachpersonen soll so ausgestaltet sein, dass dieser von den Betrieben als unterstützend und finanziell nicht belastend wahrgenommen wird. Dazu gehören finanzielle Abgeltungen für Austauschgefässe und zusätzlichen administrativen Aufwand wie auch Personalkosten. Dies gilt es zu ergänzen, falls nicht schon an anderer Stelle geregelt.</p>